

Vorentwurf der Ausführungsverordnung

Ausführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: 114.23.11 | 781.21 | 922.11 | 922.21 | 922.31 | 923.12 |
940.11 | 942.11 | 947.6.11

Aufgehoben: –

Der Staatsrat

gestützt auf die Änderung vom 18. März 2016 des Bundesgesetzes über die Ordnungsbussen vom 24. Juni 1970 (OBG);

gestützt auf die Ordnungsbussenverordnung des Bundesrates vom 16. Januar 2019 (OBV);

beschliesst

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass SGF [114.23.11](#) (Asylverordnung (AsV), vom 26.11.2002) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Asylgesetz des Bundes vom 26. Juni 1998 (AsylG);

gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

gestützt auf die Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1);

gestützt auf die Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2);

gestützt auf die Asylverordnung 3 vom 11. August 1999 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3);

gestützt auf die Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA);

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 11. August 1999 über die Abgabe von Reisepapieren an ausländische Personen;

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion und der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 7 Abs. 2

² Es hat namentlich folgende Befugnisse:

f^{bis}) (*neu*) es verhängt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Ordnungsbussen gemäss Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen;

Art. 11 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

2.

Der Erlass SGF [781.21](#) (Beschluss über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden, vom 20.09.1993) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;
gestützt auf die Artikel 2 Bst. i, 23–26 und 28 des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr und der Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen (AGS-VOBG);
auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen wird den Gemeinden übertragen, wenn:

- c) (*geändert*) die Formulare für das Ordnungsbussenverfahren die Angaben nach Art. 9 OBV enthalten;
- d) (*geändert*) im Fall von Artikel 24 Abs. 1 AGSVOBG die Gemeinden auf eigene Kosten Parkzonen erstellt haben und diese unterhalten;
- e) (*neu*) im Fall von Artikel 24 Abs. 2 AGSVOBG die Gemeinden über eine Ortschaftspolizei verfügen; Ordnungsbussen, die einen direkten Kontakt mit der widerhandelnden Person erfordern, bleiben vorbehalten.

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Gemeinden haben ihrem Gesuch beizulegen:

- b) (*geändert*) die Liste der mit der Erhebung der Ordnungsbussen betrauten Gemeindebeamten oder Sicherheitsangestellten;
- c) (*neu*) die Vorlage(n) des Formulars oder der Formulare für die Erhebung der Ordnungsbussen.

Art. 5 Abs. 2, Abs. 3 (*geändert*)

² Die Ausbildung ist obligatorisch und beinhaltet:

- d) (*neu*) die persönliche Sicherheit bei Gemeinden mit eigenem Polizeikorps, denen die Kompetenz übertragen wird, Ordnungsbussen zu verhängen, die einen direkten Kontakt mit der widerhandelnden Person erfordern.

³ Die Ausbildung umfasst einen Kurs, der höchstens zwei Tage dauert, und einen grundsätzlich jedes Jahr stattfindenden Fortbildungskurs.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sicherheits- und Justizdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie beschliesst in einer Richtlinie die Liste der Widerhandlungen, bei denen ein direkter Kontakt mit der widerhandelnden Person als nicht erforderlich betrachtet wird.

3.

Der Erlass SGF [922.11](#) (Jagdverordnung (JaV), vom 06.06.2016) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie die dazugehörige Verordnung vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung des Bundes);

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete;

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, beschliesst:

Art. 85 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Übertretungen im Sinne von Artikel 54 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 JaG gelten Widerhandlungen gegen die Bestimmungen folgender Artikel dieser Verordnung: Artikel 22–25, 27–29, 33, 34, 36–38, 41, 42, 45–47, 70 und 75–79 (mit Ausnahme von Art. 76 Abs. 5).

Art. 86 Abs. 1 (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 26, 31, 33–35, 38–40 und 70–74 werden mit einer Ordnungsbusse im Sinne von Artikel 54a JaG bestraft.

Art. 87 Abs. 1

¹ Es gelten die folgenden Pauschalbeträge für Ordnungsbussen:

Tabelle geändert:

Nr.	Widerhandlungen	Pauschalbetrag
FR 203	Transportmittel, ausser in Jagdbanngebieten (Art. 24 JaG / Art. 26 JaV) (geändert)	Fr. 150
FR 207	... (aufgehoben)	...

4.

Der Erlass SGF [922.21](#) (Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV), vom 16.12.2003) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) und das dazugehörige Ausführungsreglement;

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei und das dazugehörige Ausführungsreglement;

gestützt auf den Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt;

gestützt auf den Beschluss vom 24. März 1981 über den Schutz von Weinbergschnecken;

gestützt auf den Beschluss vom 9. Juni 1998 über das Sammeln von Pilzen;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, beschliesst:

Art. 10 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Zur Erfüllung seines Auftrags verfügt das Amt:

a) (geändert) in erster Linie über die Wildhüter-Fischereiaufseher und die Aufseher in den Naturschutzgebieten;

³ Die Wildhüter-Fischereiaufseher und die Aufseher in den Naturschutzgebieten sind dafür zuständig, Widerhandlungen festzustellen und im Rahmen der Zuständigkeiten, die ihnen übertragen werden, die Ordnungsbussen gemäss Bundesgesetzgebung und Kantonsgesetzgebung über die Ordnungsbussen zu erheben.

Art. 12 Abs. 2 (neu)

² Die Aufseher können verpflichtet werden, ihre Aufgaben in den Ruhezonen für Wildtiere wahrzunehmen.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Der Wildhüter-Fischereiaufseher kann zudem die Schusswaffen, die sich im Fahrzeug befinden, kontrollieren, Widerhandlungen gegen die eidgenössische Waffengesetzgebung anzeigen und Ordnungsbussen gemäss dieser Gesetzgebung erheben.

Art. 30b Abs. 1 (geändert)

¹ Der Aufseher in den Naturschutzgebieten sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen über den Natur- und Landschaftsschutz in den Naturschutzgebieten gemäss Artikel 12 und gegebenenfalls in den Ruhezonen für Wildtiere.

5.

Der Erlass SGF [922.31](#) (Verordnung über die Wildruhezone La Berra, vom 11.11.2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

gestützt auf Artikel 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und Artikel 4^{ter} der entsprechenden Ausführungsverordnung vom 29. Februar 1988;

gestützt auf Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, beschliesst:

Art. 12a Abs. 1 (geändert)

¹ Wer gegen Artikel 4 verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse gemäss Artikel 54a ff. JaG bestraft.

Art. 12b Abs. 1

¹ Es gelten die folgenden Pauschalbeträge für Ordnungsbussen:

Tabelle geändert:

Nr.	Verstoss gegen	Pauschalbetrag
FR 401	... (aufgehoben)	...

6.

Der Erlass SGF [923.12](#) (Reglement über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (FischR) vom 13.11.2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei und die dazugehörige Verordnung vom 24. November 1993;

gestützt auf die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008;

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;

gestützt auf die Vereinbarung vom 2. Juni und 18. Juni 2009 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und der Saane;

gestützt auf das Konkordat vom 24. April 1968 über die Ausübung der Fischerei;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, beschliesst:

Art. 24 Abs. 7 (aufgehoben), **Abs. 9** (aufgehoben), **Abs. 10** (neu)

⁷ ...

⁹ ...

¹⁰ Die Bundesgesetzgebung über Fangverbote bleibt vorbehalten.

Art. 40 (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 16–20, 22, 24–36, 38 und 39 dieses Reglements und gegen die Bestimmungen der Artikel 15 Abs. 2, 24, 27 Abs. 2, 34 und 35 FischG werden mit einer Ordnungsbusse im Sinne von Artikel 45b FischG bestraft.

Anhang 6

Tabelle geändert:

Nr.	Widerhandlungen	Pauschalbetrag Fr.
FR 303	... (<i>aufgehoben</i>)	...
FR 305	... (<i>aufgehoben</i>)	...
FR 306.1	Übertreten des Fangverbots für Edelkrebse, pro Krebs (<i>neu</i>)	150.–

7.

Der Erlass SGF [940.11](#) (Reglement über die Ausübung des Handels (HAR), vom 14.09.1998) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG; das Gesetz);

gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 2a (*neu*)

Gemeinden

¹ Die Gemeinden verhängen im Auftrag des Staatsrats und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Ordnungsbussen.

8.

Der Erlass SGF [942.11](#) (Beschluss über die Preiskontrolle, vom 23.09.1996) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1960 über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eierprodukte;

gestützt auf die allgemeine Verordnung vom 11. April 1961 über geschützte Warenpreise;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb;

gestützt auf die Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen;

gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

in Erwägung:

Auf Bundesebene ist eine einzige Stelle mit der Anwendung der Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb beauftragt. Diese Gesetzgebung, die bis vor kurzem auch den jetzt liberalisierten Bereich der Sonder- und Ausverkäufe umfasste, betrifft auf Verwaltungsebene nunmehr vor allem die Preiskontrolle. Im Kanton Freiburg befassten sich bis anhin zwei verschiedene Stellen mit diesem Bereich, nämlich das Industrie-, Handels- und Gewerbedepartement sowie die Abteilung für Handelspolizei und öffentliche Gaststätten. Diese Lösung erwies sich teilweise als problematisch. Es rechtfertigt sich deshalb, diese Aufgabe künftig einer einzigen Stelle zu übertragen und die Abteilung für Handelspolizei und öffentliche Gaststätten als einziges Ausführungsorgan zu bezeichnen. Im Übrigen gilt es, die den kommunalen Preiskontrollstellen übertragenen Aufgaben zu bestätigen.

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Preiskontrollstelle der Gemeinde oder der dafür bezeichnete Angestellte hat folgende Befugnisse:

- b) (*geändert*) Sie melden dem Amt Verstösse gegen die Bundesgesetzgebung und ahnden Widerhandlungen im Auftrag des Staatsrats mit einer Ordnungsbusse;

Art. 5 Abs. 2 (neu)

² Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

9.

Der Erlass SGF [947.6.11](#) (Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition, vom 09.12.2002) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG) sowie die entsprechende Verordnung vom 21. September 1998 (WV);

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 2002 über die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das SVOG;

gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 5 Abs. 2 (neu)

Rechtsmittel (unverändert) [FR: (Artikelüberschrift geändert)]

² Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieser Verordnung fest.

[Signaturen]